

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Bildungswissenschaften

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung des Instituts für Erziehungswissenschaft, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
Modul B 2: Merkmale, Organisationsformen und Problembereiche institutionalisierten schulischen Lernens (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Theorien der Schule (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 2: Bildungssystem der BRD (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulabschlussprüfung	2
Modul B 3: Erforschung, Planung und Evaluation von Unterricht: Begleitseminar zum Praxissemester (Insgesamt 12 CP)	Teil 1: Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Teil 3: Diagnostik (Vorlesung oder Hauptseminar)	2/4
	Modulabschlussprüfung	2
Wahlpflichtbereich*		
A 4: Bildung und Gesellschaft (Insgesamt 8 CP)	Teil 1: Vorlesung nach Wahl des Moduls	2
	Teil 2: Vorlesung nach Wahl des Moduls	2
	Teil 3: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2
	Modulabschlussprüfung	2

* Ein Modul ist zu wählen. Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Pädagogik gilt: Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor studiert wurde.

Modul		CP
A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	s. o.
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	s. o.
Gesamt: 28 CP (inklusive 8 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In den Bildungswissenschaften wird im Modul B 2 eine Modulabschlussprüfung in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n abgenommen wird.

Die Modulabschlussprüfung im Modul B 3 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester. Im Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer zwei-stündigen Klausur abgelegt.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile bestanden worden sind und die benotete Modulabschlussprüfung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulabschlussprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Noten für das Modul B 2 und für das Wahlpflichtmodul (A 4/5/6) gehen mit jeweils 30 % in die Fachnote ein. Die Note für das Modul B 3 geht mit 40 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Hauptseminar zu B 3, Teil 1 (Allgemeine Didaktik/Unterrichtsplanung) dient der Vorbereitung auf das Praxissemester, während ein Hauptseminar zu Teil 2 (Unterrichtsforschung/Unterrichtsanalyse) oder zu Teil 3 (Diagnostik) als Begleitveranstaltung für das Praxissemester verpflichtend ist, die mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Biologie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul: 1 Aufbau- oder Spezialmodul schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung	12 10 2
2	Modul allgemeine Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik der Biologie Begleitseminar zum Praxissemester Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung	13 3 2 2 2 2 2
3	Modul spezielle Fachdidaktik: 1 Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik	4 4
4	Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fa- kultät für Biologie und Biotechnologie	2 2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul und das Modul Allgemeine Fachdidaktik schließen jeweils mit einer Modulabschlussprüfung ab. Eine dieser Modulabschlussprüfungen muss in Form einer 4-stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) abgelegt werden, die andere in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.

Die Note des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls wird zu 100 % aus der Note der Modulabschlussprüfung gebildet.

Die Note des Moduls Allgemeine Fachdidaktik wird zu 80 % aus der Note der Modulabschlussprüfung und zu 20 % aus den benoteten Leistungen in den Veranstaltungen „Einführung in die Didaktik der Biologie“, „Begleitseminar zum Praxissemester“, „Schülerexperimente“ und „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ (zu jeweils 5 %) gebildet.

Das Modul ‚Spezielle Fachdidaktik‘ und das Wahlpflichtmodul werden mit Prüfungen gemäß § 19 abgeschlossen, die in den Modulbeschreibungen spezifiziert werden.

Die Fachnote Biologie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul zu 40 %, Modul Allgemeine Fachdidaktik zu 40 %, Modul Spezielle Fachdidaktik zu 14% und Wahlpflichtmodul zu 6%.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ vorbereitet und durch das „Begleitseminar zum Praxissemester“ begleitet.

Die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ ist vor der Teilnahme am Praxissemester zu besuchen. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ und „Schülerexperimente Biologie“ ebenfalls vor dem Praxissemester zu besuchen.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Dieses ist durch einen schriftlichen Bericht zu dokumentieren, welcher als benotete Leistung in die Modulnote eingeht.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chemie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bestätigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich I (Vorlesung + Seminar)	4
	Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich II (Vorlesung + Seminar)	4
	Fachwissenschaftliches Vertiefungspraktikum	6
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	Didaktik der Chemie (Vorlesung)	3
	Medien im Chemieunterricht (Seminar)	2
	Chemische Schulexperimente (Seminar + Praktikum)	4
Modul 3: Erwerb von Vermittlungskompetenz	Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort (Seminar + Praktikum)	5
	Unterrichtsanalyse und Unterrichtsplanung (Vorbereitung Praxissemester) (Seminar)	1
	Begleitseminar zum Praxissemester (Seminar)	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich) findet zu den beiden Vorlesungen (I und II) jeweils eine zweistündige Klausur statt. Die Noten der beiden Klausuren werden zu gleichen Teilen zur Modulnote verrechnet.

In Modul 2 findet zur Vorlesung „Didaktik der Chemie“ und zum Seminar „Medien im Chemieunterricht“ eine gemeinsame zweistündige Klausur statt. Zum Seminar „Chemische Schulexperimente“ wird eine zwanzigminütige mündliche Prüfung abgehalten. Die Note der Klausur geht mit 60 %, die Note der mündlichen Prüfung mit 40 % in die Modulnote ein.

In Modul 3 findet eine das Modul umfassende mündliche Modulabschlussprüfung von 30 bis max. 45-minütiger Dauer statt. Die Note dieser mündlichen Prüfung fließt zu 80 % in die Modulnote ein. Die restlichen 20 % der Modulnote resultieren aus der Note des Forschungsberichtes, der im Rahmen des Praxissemesters erstellt wird (vgl. Punkt 4).

Die Noten der drei Module gehen zu gleichen Teilen in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch je ein fachspezifisches Seminar vorbereitet und begleitet. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 3 ist das erfolgreich absolvierte Modul 2 (Leistungsnachweise) Voraussetzung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Chinesisch^{*}

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a. Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls CS-5 ‚Klassisches Chinesisch‘
- b. Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls CS-3 ‚Modernes Chinesisch Mittelstufe‘

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
CS-6 Sprachausbildung	Modernes Chinesisch V (Mündliche Kommunikation)	3
	Modernes Chinesisch V (Handelskorrespondenz <i>bzw.</i> Handschriftliche Kommunikation)	3
	Gesamt:	6
CM-5 Fachwissenschaft	Seminar Vormodernes China	3
	Seminar Modernes China	3
	Hausarbeit	2
Gesamt:	8	
CM-6 Fachdidaktik	Grundlagenseminar I	4
	Grundlagenseminar II	4
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt:	10	

^{*} Erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

Modul		CP
CM-7 Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	Forschungsbericht	1
		Gesamt: 7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul *Sprachausbildung* finden als herausgehobene Studienleistungen zwei Abschlussklausuren zu den beiden Modulveranstaltungen statt. Die Noten der Klausuren gehen zu jeweils 30 % in die Modulnote ein. Jeweils 20 % der Modulnote setzen sich aus den Noten der beiden Modulveranstaltungen zusammen.

Im Modul *Fachwissenschaft* wird als herausgehobene Studienleistung eine Hausarbeit zu einem der beiden Seminare verfasst. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Hausarbeit 40 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 30 %

Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Praxissemester* wird als herausgehobene Studienleistung ein Forschungsbericht angefertigt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Forschungsbericht 50 %; Note des Vorbereitungsseminars 50 %.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Deutsch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung.

Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Literatur und Medien im Deutschunterricht (Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik)	Vorlesung: Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik	2
	Hauptseminar: Literaturdidaktik ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3 4
	Dieses Modul beginnt jedes Semester	4
	oder	
	Hauptseminar: Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik (ggf. mit mediävistischer Ausrichtung) ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	4 4
	Gesamt: 9 CP ohne Prüfungs- leistungen	
Sprachreflexion im Deutschunterricht (Sprachwissenschaft/ Sprachdidaktik)	Vorlesung: Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik	2
	Hauptseminar: Sprachdidaktik ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3 4
	Dieses Modul beginnt immer im Wintersemester	1
	Gesamt: 6 CP ohne Prüfungs- leistungen	

* ggf. mit mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 2 erfolgt.

* ggf. mit sprachgeschichtlicher/mediävistischer Ausrichtung, sofern diese nicht im Modul 1 erfolgt. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer Ausrichtung besucht werden.

Modul		CP
Mündliche und schriftliche Kommunikation im Deutschunterricht (Literatur- und Sprachwissenschaft und ihre Didaktik)	Vorlesung: Literatur- und Sprachwissenschaft/Literatur- und Sprachdidaktik	2
	Hauptseminar: Fachdidaktik (wahlweise mit dem fachdidaktischen Schwerpunkt Schreiben oder Gesprächserziehung) Ggf. Prüfungsleistung Hausarbeit	3
		4
	Dieses Modul beginnt immer im Sommersemester	Fachwissenschaftliche Übung ‚Sprechen‘
	Fachwissenschaftliche Übung ‚Schreiben‘	1
		Gesamt: 7 CP ohne Prüfungsleistungen
	Prüfungsleistung Modulabschlussprüfung	2
	Forschungsbericht zum Praxissemester	3
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In jedem Modul findet eine Modulabschlussprüfung statt.

In einem der Module wird eine schriftliche Hausarbeit als Modulabschlussprüfung geschrieben (50.000 bis 60.000 Zeichen). Ein weiteres Modul ist Gegenstand einer mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die mündliche Modulabschlussprüfung dauert 40 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt, von denen eine bzw. einer fachdidaktisch ausgewiesen sein muss. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen.

Die schriftliche Hausarbeit wird in einem fachdidaktischen Hauptseminar (im Modul 1 wahlweise auch in dem Hauptseminar Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik) geschrieben. Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Wochen. Die Note dieser Hausarbeit wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen. Die schriftliche Hausarbeit behandelt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen.

Die Modulabschlussprüfung zum dritten das Praxissemester vorbereitende und begleitende Modul besteht in einem Forschungsbericht (25.000 bis 30.000 Zeichen) zum Praxissemester. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen (vgl. hierzu 4).

Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den drei Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Ein fachdidaktisches Hauptseminar aus einem der drei Module muss vor Beginn des Praxissemesters vorbereitend besucht werden. Ein fachdidaktisches Hauptseminar aus einem der weiteren beiden Module dient der Begleitung des Praxissemesters.

Das Begleitseminar zum Praxissemester schließt mit einem Forschungsbericht ab, der nur in Einzelarbeit erbracht werden kann.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Englisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliches Modul	Vorlesung	3
	Übung I	3
	Übung II	3
	Modulabschlussprüfung	1
Modul Fremdsprachenausbildung	Übung <i>Grammatik oder Übersetzung</i>	2
	Übung <i>Communication MM</i>	2
Modul Fremdsprachendidaktik I – Grundlagen	Seminar <i>Grundlagen der Sprachdidaktik</i>	4
	Seminar <i>Grundlagen der Textdidaktik</i>	4
Modul Fremdsprachendidaktik II - Praxis und Vertiefung	<i>Begleitseminar zum Praxissemester (mit abschließendem Forschungsbericht)</i>	4
	<i>Vertiefungsseminar und Hausarbeit</i>	3
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Die Modulabschlussprüfung zum *fachwissenschaftlichen Modul* wird als 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfung wird von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Sie wird in angemessenem Umfang in englischer Sprache durchgeführt.

Die Note dieser Modulabschlussprüfung geht mit 80 % und die Noten der vorher in den Modulveranstaltungen erbrachten Leistungen im Verhältnis ihrer CP mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein.

Die Module ‚Fremdsprachenausbildung‘ und ‚Fremdsprachendidaktik I – Grundlagen‘ werden mit Prüfungen gemäß § 19 abgeschlossen, die in den Modulbeschreibungen spezifiziert werden.

Im Modul *Fremdsprachendidaktik II* gehen die Note der im *Vertiefungsseminar* erbrachten Hausarbeit und die Note des Forschungsberichts aus dem Begleitseminar zum Praxissemester zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (*Grundlagen der Sprachdidaktik* und *Grundlagen der Textdidaktik*; 7 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* (4 CP) bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Evangelische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des Master of Education-Studienganges werden durch Angehörige des Lehrstuhls Praktische Theologie (Religionspädagogik) durchgeführt. Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 2 nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1 Religionspädagogik und -didaktik	2 Kurse sind zu wählen	4
	Hausarbeit	2
	oder Religionspädagogische Abhandlung	1
	oder mündliche Modulabschlussprüfung	1
Modul 2 Angewandte Religionspädagogik und -didaktik	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	2
	Fachwissenschaftliches Seminar	2
	Begleitseminar mit Forschungsbericht	2
Modul 3 Exemplarische Inhalte Evangelischer Religionslehre	Fachdidaktisches Seminar	3
	Fachdidaktisches Seminar	2
	3 fachwissenschaftliche Seminare	6
	Hausarbeit	2
	oder Religionspädagogische Abhandlung oder mündliche Modulabschlussprüfung	1 1
Modul 4 (Wahlbereich) A: Religiöse Vielfalt B: Ethische Urteilsbildung	Fachdidaktisches Seminar	2
	Fachwissenschaftliches Veranstaltung	2
	Religionsdidaktische Abhandlung oder Hausarbeit oder	1 2
	mündliche Modulabschlussprüfung	1
	Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)	

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In den Modulen 1, 3 und 4 finden nach Wahl des/der Studierenden folgende Prüfungsleistungen statt: schriftliche Hausarbeit (40.000 bis 50.000 Zeichen; Bearbeitungsdauer max. 4 Wochen) oder religionspädagogische Abhandlung (Modul 1 und Modul 3) bzw. religionsdidaktische Abhandlung (Modul 4; hier auch als Gruppenarbeit möglich) oder 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung, die von zwei Prüfenden (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen wird. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung bzw. zur herausgehobenen Studienleistung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen.

In Modul 2 ist als herausgehobene Studienleistung gemäß § 19, Abs. 2 auf der Basis eines Unterrichtsentwurfes ein Unterrichtsprojekt durchzuführen, das in Form eines benoteten Berichtes dokumentiert wird.

Die herausgehobenen Studienleistungen gehen zu 60 % in die Modulnote ein, die restlichen 40 % ergeben sich aus den nach Kreditpunkten gewichteten Noten von Leistungen in den Modulveranstaltungen.

Die mündliche Modulabschlussprüfung geht zu 80 % in die Modulnote ein. 20 % der Modulnote können sich aus den nach Kreditpunkten gewichteten Noten von Leistungen in den Modulveranstaltungen ergeben.

Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module berechnet. Die Noten der Module mit schriftlicher Hausarbeit bzw. mit mündlicher Modulabschlussprüfung werden zu je 30 % gewichtet. Die Noten der verbleibenden Module werden zu je 20 % gewichtet.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 2), die an eine vorhergehende fachwissenschaftliche Veranstaltung anschließt.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Französisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachen-ausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in französischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geographie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“	Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung	10
Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul)	Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion	4
Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“	Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen	13
Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“	Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) sind eine herausgehobene Studienleistung (z. B. Klausur und/oder schriftliche Hausarbeit) und mindestens eine weitere benotete Studienleistung (z. B. Präsentation und/oder Referat) zu erbringen.

Im Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) sind zwei herausgehobene Studienleistungen (Vortrag und Dokumentation) zu erbringen.

Im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen. Diese wird mit 2 CP kreditiert.

Im Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) sind eine herausgehobene Studienleistung (z. B. schriftliche Hausarbeit) und mindestens eine weitere benotete Studienleistung (z. B. Präsentation) zu erbringen.

Die Note für das Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) ergibt sich zu 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung und zu 50 % aus der Note der weiteren benoteten Studienleistung.

Die Note für das Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) errechnet sich zu je 50 % aus den Noten der beiden herausgehobenen Studienleistungen.

Die Note für die Modulabschlussprüfung im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) geht mit einer Gewichtung von 80 % in die Modulnote ein. Die restlichen 20 % ergeben sich aus den Noten weiterer im Modul erbrachter Studienleistungen.

Die Note für das Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) ergibt sich zu 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung und zu 50 % aus der Note der weiteren benoteten Studienleistung.

Die Fachnote wird aus den gewichteten Noten der einzelnen Module errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein:

Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“)	zu 40 %
Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“)	zu 10 %
Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“)	zu 40 %
Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“)	zu 10 %

Die Benotung aus der Begleitveranstaltung des Praxissemesters (Modul IV „Unterrichtsplanung und -forschung, Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen“) geht in die Note des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Für die Teilnahme am Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ (Modul IV: „Unterrichtsplanung und -forschung“, Teil 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Teilen 1 und 2 des Moduls III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) erforderlich.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Geschichte

1) Zulassung (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums im Unterrichtsfach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei einem oder einer zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Als weitere Zulassungsvoraussetzung für das Master-Studium sind die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, und das Latein erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass der Nachweis über eine der erforderlichen Fremdsprachen (außer für Englisch) oder über das Latein bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Modul X vorgelegt wird.

Für die Zulassung ist weiterhin ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung einer geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltung im Modul 4 des Bochumer Bachelorstudiengangs ‚Geschichte‘ im Umfang von 2 CP oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung notwendig. Diese thematisiert die Arbeit geschichtsvermittelnder Institutionen ebenso wie geschichtsdidaktische Aspekte mit konkreten Lehr-Lern-Bezügen. Kann diese oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung nicht nachgewiesen werden, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, eine entsprechende Leistung bis zur Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Fach Geschichte nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Studium für das Unterrichtsfach Geschichte in der Master-Stufe umfasst 14 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 8 auf die fachdidaktischen Studien. Die Master-Stufe erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt 3 „gemischte“ Module zu absolvieren und 31 CP (incl. 2 CP für das Begleitseminar Praxissemester) zu erbringen sind. 16 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 13 CP auf die fachdidaktischen Studien. Auf das Begleitseminar Praxissemester entfallen 2 CP.

In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte setzen: ein Studienschwerpunkt muss in der Neuzeit liegen, ein weiterer Studienschwerpunkt muss in der Alten Geschichte oder in der Mittelalterlichen Geschichte gesetzt werden. Innerhalb der Epochen können Schwerpunkte gebildet werden, die sich an den im Historischen Institut vertretenen regionalen und systematischen Differenzierungen (gem. Studienordnung für den gestuften Bachelor-/Masterstudiengang im Fach Geschichte) orientieren.

Für die fachdidaktischen Studien wird eine exemplarische Einführung in die Didaktik des Faches Geschichte im Umfang von 2 CP aus dem Bachelorstudium Geschichte angerechnet (vgl. oben § 1 Abs. 3). Im Masterstudium umfassen sie die didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände.

Im Vorbereitungsseminar Praxissemester sollen praktische Probleme des Lehrens und Lernens von Geschichte im Unterricht thematisiert und Strategien für die Beobachtung, Analyse und Planung des Geschichtsunterrichts erarbeitet werden.

Masterstudium im Unterrichtsfach Geschichte		
Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterlichen Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5
Modul XI	Übung für Fortgeschrittene (AG/MA oder NZ)	3
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

Die Module IX und X sind auf einander folgend zu absolvieren. In den Modulen IX und X müssen bei den fachwissenschaftlichen Studien zwei unterschiedliche Studienschwerpunkte gesetzt werden: Einer muss in der NZ liegen, der andere entweder in der AG oder im MA.

Die Übung für Fortgeschrittene muss aus einem der beiden fachwissenschaftlichen Studienschwerpunkte gewählt und im 1. Mastersemester absolviert werden.

Das Vorbereitungsseminar Praxissemester muss im 2. Mastersemester parallel zu Modul X absolviert werden.

CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt sind. Die CP für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2 GPO-M.Ed.). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen i. d. R. bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.

Im Modul IX müssen mündliche und schriftliche Leistungen im *Einführungsseminar Geschichtsdidaktik* und im *fachwissenschaftlichen Hauptseminar* erbracht werden. Die Modulnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Einzelleistungen in den beiden Lehrveranstaltungen, die im Verhältnis 1:2 zugunsten des Hauptseminars gewichtet werden.

Die 10-seitige schriftliche Hausarbeit im Einführungsseminar Geschichtsdidaktik gilt als herausgehobene Studienleistung.

Im Modul X findet eine Modulabschlussprüfung als 45-minütige mündliche Prüfung statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Prüfungsleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Modulnote ein. Das Modul darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Im Modul XI müssen mündliche und schriftliche Leistungen in der Übung für Fortgeschrittene und im geschichtsdidaktischen *Vorbereitungsseminar Praxissemester* erbracht werden. Im Rahmen des geschichtsdidaktischen *Begleitseminars zum Praxissemester* wird ein Forschungsbericht (Projekt Forschendes Studieren in der Schulpraxis) angefertigt. Diese gilt als herausgehobene Studienleistung. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen der drei Lehrveranstaltungen. Das Modul darf bei nicht ausreichenden Leistungen maximal zweimal wiederholt werden.

Im Unterrichtsfach Geschichte sind in den Modulen IX, X, XI alle hauptamtlich Lehrenden prüfungsberechtigt, die in diesen Modulen Lehrveranstaltungen durchführen.

In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist mit dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Die Note für das fachdidaktische Begleitseminar ergibt sich aus der Note des Forschungsberichtes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 20)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Griechisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Die Bestimmungen der B.A.-Studienordnung Klassische Philologie (§ 1 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3), die den Nachweis von Sprachkenntnissen regeln, bleiben unberührt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik	2
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. Forschungsbericht)	2
	Seminar Textadaption	4
	Seminar Grammatik-Unterricht	4
Gesamt: 12		
A II: Literatur und Literaturdidaktik (fachdidaktische und fachwissenschaftliche Anteile)	Seminar Literatur-Unterricht	5
	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	5
Gesamt: 10		
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung	2
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

In die Modulnote der Module LA I und LA II gehen die herausgehobenen Studienleistungen folgender Lehrveranstaltungen gewichtet ein:

Modul LA I:

Begleitseminar zum Praxissemester 20 %; Herausgehobene Studienleistung: Forschungsbericht zu einer fachdidaktischen Forschungsaufgabe

Seminar Grammatik-Unterricht 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Seminar Textadaption 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Modul LA II:

Seminar Literatur-Unterricht 50 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Fachwissenschaftliches Hauptseminar 50 %; Herausgehobene Studienleistung: Hausarbeit

Das Modul LA III wird mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote.

(3) Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 25 %, Modul LA II 25 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I (ohne Begleitseminar) und LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden als Studienprojekt eine fachdidaktische Forschungsaufgabe durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einem Forschungsbericht zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil des Forschungsberichts.

Die Note des Forschungsberichtes geht zu 20 % in die Benotung des Moduls LA I ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Italienisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachenausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2
		2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in italienischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Japanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einem Studienfachberaterin bzw. einen Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung sind zudem folgende Studien nachzuweisen:

- a. Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls JB-2 ‚Grundlagen, Schwerpunkt Sprachwissenschaft‘
- b. Kenntnisse des Klassischen Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-4 ‚Klassisches Japanisch‘
- c. Kenntnisse auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-3 ‚Japanisch Oberstufe‘
- d. Kenntnisse der Morphosyntax des Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls JA-2 ‚Japanisch Mittelstufe‘

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
JF-1 Sprachausbildung	Japanisch Oberstufe II (Textlektüre)	3
	Japanisch Oberstufe II (Aufsatz und Konversation)	3
	Gesamt:	6
JF-2 Fachwissenschaft	Sprachsystem oder Sprachgeschichte	5
	Japanische Geschichte I	2
	Modulabschlussprüfung	1
	Gesamt:	8
JP-1 Fachdidaktik	Grundlagen I	4
	Grundlagen II	4
	Modulabschlussprüfung	2
	Gesamt:	10

• Erfolgreiche Akkreditierung vorausgesetzt

Modul		CP
JP-2 Praxissemester	Vorbereitung Praxissemester	3
	Begleitung Praxissemester	3
	<i>Forschungsbericht</i>	1
		Gesamt: 7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul *Sprachausbildung* finden als herausgehobene Studienleistungen zwei Abschlussklausuren zu den beiden Modulveranstaltungen statt. Die Noten der Klausuren gehen zu jeweils 30 % in die Modulnote ein. Jeweils 20 % der Modulnote setzen sich aus den Noten der beiden Modulveranstaltungen zusammen.

Im Modul *Fachwissenschaft* findet eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung statt. Die Modulnote setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Teilveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Fachdidaktik* findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Modulabschlussprüfung 80 %; Noten der beiden Modulveranstaltungen jeweils 10 %.

Im Modul *Praxissemester* wird als herausgehobene Studienleistung ein Forschungsbericht angefertigt. Die Gesamtnote des Moduls setzt sich wie folgt zusammen: Forschungsbericht 50 %; Note des Vorbereitungsseminars 50 %.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 6)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden.

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Katholische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem sind für die Zulassung Nachweise über das Lateinische sowie über Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Module		CP
Pflichtbereich		
Modul A: Religiöses Lernen und religionsunterrichtliche Praxis	Grundlagen der Religionsdidaktik (Vorlesung oder Seminar)	4
	Religionsdidaktisches Seminar zum Modulthema	2
	Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praxissemesters	3
	Begleitung/Nachbereitung des Praxissemesters	2
		Gesamt: 11
Wahlpflichtbereich (zwei Module sind zu wählen)		
Modul B: Vom Gott Jesu Christi sprechen	Die Module B-E beinhalten jeweils 3 Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaften und 1 Veranstaltung aus dem Bereich der Fachdidaktik.	1. Wahlpflichtmodul mit 9 CP: Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen mit jeweils 1 CP Eine fachwissenschaftliche Vorlesung mit 2 CP Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) mit 2 CP Modulabschlussprüfung mit 3 CP 2. Wahlpflichtmodul mit 11 CP: Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen mit jeweils 1 CP Prüfung zu den zwei fachwissen-
Modul C: Wege und Formen des Christseins erkunden		
Modul D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren		
Modul E: Theologische Herausforderungen annehmen		

Module		CP
		schaftlichen Vorlesungen: 2 CP Ein fachwissenschaftliches Seminar mit 4 CP Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) mit 3 CP
		Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul A finden mehrere Teilprüfungen statt, aus denen sich die Modulnote ergibt: 90-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung im Falle der Vorlesung zu den Grundlagen der Religionsdidaktik bzw. Moderationsleistung und schriftliche Hausarbeit im Falle des Seminars zu den Grundlagen der Religionsdidaktik (40 %), Moderationsleistung mit schriftlichem Verlaufsplan in dem religionsdidaktischen Seminar (20 %) und Moderationsleistungen und schriftliche Reflexion mittels der „Fachdidaktischen Akte“ zum Praxissemester und den ihm direkt zugeordneten Veranstaltungen (40 %).

Wahlpflichtmodul mit 11 CP: Die beiden fachwissenschaftlichen Vorlesungen werden durch eine 90-minütige Klausur oder eine 20-minütige mündliche Prüfung geprüft (40 % der Gesamtnote). Zu dem fachwissenschaftlichen Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben (30 % der Gesamtnote). Zu der fachdidaktischen Veranstaltung erfolgt im Falle eines Seminars eine Moderationsleistung und kleine Hausarbeit, im Falle einer Vorlesung eine 90-minütige Klausur oder eine 20-minütige mündliche Prüfung (30 % der Gesamtnote).

Wahlpflichtmodul mit 9 CP: Die Modulabschlussprüfung erfolgt in Form einer 4-stündigen Klausur oder einer 45-minütigen mündlichen Prüfung über das gesamte Modul. Handelt es sich bei der fachdidaktischen Veranstaltung um eine Vorlesung, bildet die Modulabschlussprüfung die Gesamtnote des Moduls; wird ein Seminar angeboten, geht die Moderationsleistung zu 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Pflichtmoduls A geht zu 40 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht ebenfalls zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Innerhalb des Pflichtmoduls A finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten. Zu diesen Veranstaltungen sind auf das Praxissemester bezogene Aufgaben entsprechend der ‚Fachdidaktischen Akte‘ zu erarbeiten, die zu 40 % in die Gesamtnote des Moduls eingehen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Latein

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Die Bestimmungen der B.A.-Studienordnung Klassische Philologie (§ 1 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3), die den Nachweis von Sprachkenntnissen regeln, bleiben unberührt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	Einführung in Theorie und Praxis der altsprachlichen Fachdidaktik	2
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. Forschungsbericht)	2
	Seminar Textadaption	4
	Seminar Grammatik-Unterricht	4
Gesamt: 12		
LA II: Literatur und Literaturdidaktik (fachdidaktische und fachwissenschaftliche Anteile)	Seminar Literatur-Unterricht	5
	Fachwissenschaftliches Hauptseminar	5
Gesamt: 10		
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung	2
	Modulabschlussprüfung	2
Gesamt: 9		
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

In die Modulnote der Module LA I und LA II gehen die herausgehobenen Studienleistungen folgender Lehrveranstaltungen gewichtet ein:

Modul LA I:

Begleitseminar zum Praxissemester 20 %; Herausgehobene Studienleistung: Forschungsbericht zu einer fachdidaktischen Forschungsaufgabe

Seminar Grammatik-Unterricht 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Seminar Textadaption 40 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Modul LA II:

Seminar Literatur-Unterricht 50 %; Herausgehobene Studienleistung: zweistündige Klausur

Fachwissenschaftliches Hauptseminar 50 %; Herausgehobene Studienleistung: Hausarbeit

Das Modul LA III wird mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote.

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 25 %, Modul LA II 25 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I (ohne Begleitseminar) und LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden als Studienprojekt eine fachdidaktische Forschungsaufgabe durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einem Forschungsbericht zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil des Forschungsberichts.

Die Note des Forschungsberichtes geht zu 20% in die Benotung des Moduls LA I ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Mathematik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der wissenschaftlichen Studienberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Zudem ist für die Zulassung ein Leistungsnachweis über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass dieser Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung in den Modulen 1 oder 3 vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1: Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	Drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik (jeweils 4 CP), wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden.	12
2: Praxismodul	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester	6
3: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Zwei 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesungen (jeweils 6,5 CP) aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik mit begleitenden Übungen; dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.*	13
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die zwei vierstündigen Vorlesungen werden jeweils ergänzt durch 2-stündige vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Seminare. Im Modul müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.

**3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)**

Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Modulnote in Modul 2 setzt sich zu jeweils 50 % aus der Note der herausgehobenen Studienleistung im Praxissemester (Forschungsbericht und Projektpräsentation) und der Note für einen Seminarvortrag zusammen.

Das Modul 3 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch. Die Projektpräsentation und der Bericht werden benotet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Pädagogik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Module		CP
Pflichtbereich		
B9: Didaktik und Planung des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Fachdidaktische Theorien (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsplanung für das Fach Pädagogik (Hauptseminar)	4
	Modulabschlussprüfung	2
B10: Rahmenbedingungen und Praxis des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Voraussetzungen und Praxis des Pädagogikunterrichts (Hauptseminar)	4
	Teil 2: Empirische Befunde und Forschungsdesiderate zum Pädagogikunterricht (Übung)	2
	Modulabschlussprüfung	2
Wahlpflichtbereich (ein Modul ist zu wählen)*		
A 4: Bildung und Gesellschaft	Teil 1: Vorlesungen nach Wahl des Moduls	2
	Teil 2: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	4
	Teil 3: Hauptseminar nach Wahl des Moduls	4
	Modulabschlussprüfung	3
A 5: Internationale Bildungsentwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	s . 0 .
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	0 .
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor oder im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt (BIWI) absolviert wurde.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Wahlpflichtmodul (A4/5/6) wird die Modulabschlussprüfung in Form einer Hausarbeit absolviert.

Im Modul B9 wird eine Modulabschlussprüfung in Form einer vierstündigen Klausur absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n korrigiert wird.

Die Modulabschlussprüfung im Modul B10 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester.

Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Modulteile bestanden worden sind und die benotete Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulabschlussprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Note für das Modul B 9 geht mit 30 % in die Fachnote ein, die Note für das Modul B10 geht mit 25 % in die Fachnote ein, die Note für das Wahlpflichtmodul macht 45 % der Fachnote aus.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung des Praxissemesters dient Modul B9, Teil 2.

Modul B10, Teil 1 ist als die das Praxissemester begleitende Veranstaltung zu belegen. Teil 2 dient der Vertiefung.

Die Begleitveranstaltung zum Praxissemester wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Darüber hinaus ist für die Zulassung das Latinum oder Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum oder das Graecum bis spätestens zur ersten Prüfungsanmeldung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III a: Erkenntnis und Grund	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III b: Handlung und Norm	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III c: Kultur und Natur (ggf. religionsphilosophische/religionswissenschaftliche Studienanteile)	Fachwissenschaftliches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	4
	Fachdidaktisches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	2
	Fachdidaktisches Seminar: „Philosophie und Religion“	2
Modul Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar „Philosophische Bildung“	5
	Fachdidaktisches Seminar „Sozialwissenschaftliche und kulturelle Kontexte philosophischer Bildung“	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. §§ 19 und 23)

Ein Weiterführendes Modul (M. Ed. WM III a oder b oder c) wird mit einer 40-minütigen mündlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen wird. Die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung ergibt die Modulnote.

In einem der nicht für die mündliche Modulabschlussprüfung gewählten Weiterführenden Module ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit gem. § 19, Abs. 2 zu absolvieren.

Die Note des dritten Weiterführenden Moduls ergibt sich aus der im Begleitseminar zum Praxissemester erworbenen Note.

Die Note des Fachdidaktikmoduls ergibt sich aus der Note einer im Seminar „Philosophische Bildung“ verfassten herausgehobenen Studienleistung.

Das mit der mündlichen Modulabschlussprüfung abgeschlossene weiterführende Modul geht mit 40 %, die drei anderen Module gehen mit jeweils 20 % in Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird im Seminar „Philosophische Bildung“ des Moduls ‚Fachdidaktik‘ vorbereitet und von einem fachdidaktischen Seminar der weiterführenden Module begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt (Forschendes Studieren) durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Physik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem ist für die Zulassung der Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik oder Plasmaphysik)	Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich	6
	Versuche im Fortgeschrittenenpraktikum zu gewähltem Bereich oder Veranstaltungen aus der theoretischen Physik	6
	Modulabschlussprüfung	2
Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“	Praktikum	2
	Seminar zum Praktikum	2
Modul „Praxissemester“	Seminar zur Vorbereitung des Praxissemesters	2
	Seminar zur Begleitung des Praxissemesters	2
	Modulabschlussprüfung	1
Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“	Seminar zur fachlichen Vertiefung	2
	Seminar zu speziellen fachdidaktischen Fragen	2
Modul „Schlüsselkompetenzen“		4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul „Fachliche Vertiefung“ schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Diese Prüfung bestimmt zu 80 % die Modulnote. Weitere 20 % der Note entstammen den in der Vorlesung erbrachten Studienleistungen.

Das Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen bewertet, die gemäß § 19 in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Das Modul „Praxissemester“ schließt mit einer Modulabschlussprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Diese Prüfung wird bestimmt zu 80 % die Modulnote. Weitere 20 % der Note entstammen dem Forschungsbericht (vgl. 4).

Das Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen gem. § 19 bewertet, die in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ wird durch zwei herausgehobene Studienleistungen gem. § 19 bewertet, die in der Modulbeschreibung näher spezifiziert werden. Beide Teilleistungen gehen zu 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Modulen. Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ wird dabei nicht berücksichtigt.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. 2). Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen (Forschungsbericht).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z. B. gleiche quantitative Anteile). Bei Gruppenarbeiten dürfen keine kompletten in sich abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Arbeit (wie die theoretische Aufbereitung, die Planung, der Aufbau oder die Durchführung eines Experimentes oder einer Untersuchung, die Auswertung, die Diskussion usw.) an je ein Gruppenmitglied delegiert werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Russisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zum Studium des „Master of Education“ Russisch (im Folgenden „M. Ed.“) wird zugelassen, wer zuvor die Bachelor-Prüfung im Fach Slavische Philologie bestanden hat.

Bachelor-Absolventen des Faches Russische Kultur müssen vor der Zulassung zum M. Ed. die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul im Bereich Linguistik, ohne Leistungsnachweis bzw. vergleichbare Leistungen) der Bachelor-Phase des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweisen.

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in einer anderen Philologie müssen zusätzlich zu den im M. Ed.-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen die Teile „Strukturen slavischer Sprachen“ und „Geschichte der slavischen Literaturen und Kulturen“ (Russisch) des Einführungsmoduls belegen.

Alle Bachelor-Absolventen müssen vor der Zulassung zum M. Ed.-Studium nachweisen, dass sie über Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2 verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaft I (Methodiken)	Hauptseminar Linguistik, Literatur- oder Kulturwissenschaft	4
	Vorlesung Linguistik, Literatur- oder Kulturwissenschaft •	2
	Schriftliche Studienleistung im Hauptseminar	2
Fachwissenschaft II (Fremdsprachenausbildung)	Lesen IV	2
	Konversation IV	2
	Sprachprüfung	2

• Die Vorlesung muss in dem Spezialisierungsbereich besucht werden, in dem nicht das Hauptseminar besucht wird.

Modul		CP
Fachdidaktik I	Russischdidaktik I: Sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	3
	Russischdidaktik II: Grundlagen der Literatur- und Mediendidaktik	3
	Schriftliche Studienleistung in einem der beiden Seminare	4
Fachdidaktik II	Russischdidaktik III: Planung und Evaluation von Unterricht	3
	Russischdidaktik IV: Unterrichten und Dokumentieren	3
	Abschließender Forschungsbericht	1
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul Fachwissenschaft I findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachwissenschaft II schließt mit einer Modulabschlussprüfung (Sprachprüfung) ab. Die Modulnote entspricht der Note der Sprachprüfung.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachdidaktik II wird mit einer Modulabschlussprüfung in Form des Berichtes zum fachdidaktischen Forschungsprojekt abgeschlossen. Die Note der Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) wird ein didaktisches Forschungsprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht (vgl. 3) ausgewertet (Hausarbeit, 6 Wochen Bearbeitungszeit).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sozialwissenschaft

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.-Studiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen durch einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen, die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Master-Arbeit nachgeholt werden. Diese Nachstudien dürfen einen Umfang von 13 CP nicht überschreiten.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul	Modulteile	CP
Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	Teil I: Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaft Teil II: Fachdidaktisches Aufbauseminar	8 CP (Fachdidaktik)
Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (zwei Teile sind zu wählen, die nicht Gegenstand des Koop-Moduls sind)	Teil I: Seminar aus der Disziplin Politikwissenschaft Teil II: Seminar aus der Disziplin Sozialökonomik Teil III: Seminar aus der Disziplin Soziologie	9 CP (Fachwissenschaft)
Begleitmodul Praxissemester	Teil I: Vorbereitung des Praxissemesters Teil II: Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters	5 CP (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)

Modul	Moduleile	CP
Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte (Koop)	Teil I: Kooperationsseminar: Unterrichtsproduktorientierte Umgestaltung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel einer der Disziplinen Politikwissenschaft, Sozialökonomik oder Soziologie	5 CP (Fachwissenschaft)
	Teil II: strukturierte Betreuung	4 CP (Fachdidaktik)
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP aus dem Kontingent des Praxissemesters)		

Die Module „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ und „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ sind in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Mastermodul „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ wird abgeschlossen durch eine Modulprüfung am Ende des Aufbau-seminars (Referat und Hausarbeit). Ein Studiennachweis (unbenotete Klausur) zum Stoff der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung zum Abschluss des Moduls.

Im Mastermodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ kann die Modulprüfung (Leistungsnachweis) in Moduleil I oder II abgelegt werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Modulprüfung in dem einem Teil, im anderen Teil ist als Voraussetzung zum Abschluss des Moduls ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen. Alternativ kann eine 20-30-minütige mündliche Modulabschlussprüfung abgelegt werden. In diesem Fall ist in beiden Moduleilen je ein unbenoteter Studiennachweis als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls zu erbringen. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulprüfung in einem Teil oder aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die Note des Begleitmoduls zum Praxissemester ergibt sich aus der Note einer Modulabschlussprüfung in Form eines Forschungsberichtes.

Die Note des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ergibt sich aus der Note einer mündlichen Modulabschlussprüfung.

Die Fachnote im Fach Sozialwissenschaft errechnet sich zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Module.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Spanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung ist das Latinum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, das Latinum zum Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachen-ausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3 2
	Vertiefungsseminar mit Hausarbeit	2 2
	Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)	

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulabschlussprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. Die Prüfungsnote geht zu 80 % und die Note der in diesem Modul erbrachten und mit 4 CP kreditierten Leistungen (Seminar mit Hausarbeit) mit insgesamt 20 % in die Modulnote ein. In den Modulen Fremdsprachenausbildung und Fachdidaktik I finden Prü-

fungslleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Die Modulnoten errechnen sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Prüfungsleistungen.

Im Modul Fachdidaktik II geht die Note des Forschungsberichts und die der Hausarbeit im Vertiefungsseminar zu jeweils 50 % in die Modulnote ein.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul Fachwissenschaftliche Methodiken geht zu 30%, das Modul Fremdsprachenausbildung geht zu 15%, das Modul Fachdidaktik I (Grundlagen) geht zu 25% und das Modul Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung) geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fachdidaktik I (*Grundlagen*; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das *Begleitseminar zum Praxissemester* bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in spanischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden.

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach
Sport

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor der Aufnahme des Studiums im Master of Education hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich*	3
	Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport	3
Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung	naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	Prüfung	I
Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Prüfung	I
Modul 4: Unterrichtspraxis	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	3
	Begleitseminar zum Praxissemester	2
	Nachbereitungsseminar zum Praxissemester	3
	Prüfungen	3
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Modul 2 der Bachelor-Phase; Wahl eines Seminars, das nicht bereits im Bachelor absolviert wurde

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 wird in jedem Seminar (didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich und themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport) eine herausgehobene Studienleistung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation bewertet. Die Modulnote errechnet sich zu je 50% aus den beiden herausgehobenen Studienleistungen.

In Modul 2 findet die Modulabschlussprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/sozialwissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 3 findet die Modulabschlussprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit (sechs Wochen Bearbeitungszeit) statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 4 wird im Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar jeweils eine herausgehobene Studienleistung (z. B. Präsentation) bewertet. Weiterhin wird eine herausgehobene Studienleistung im Begleitseminar (Studien- oder Unterrichtsprojekt) in Form eines Forschungsberichtes erbracht.

Die Modulnote errechnet sich zu jeweils 25 % aus den herausgehobene Studienleistungen des Vorbereitungs- und des Nachbereitungsseminars und zu 50 % aus der Note des Forschungsberichtes.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch, welches in Form eines Berichtes dokumentiert wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.